

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Britta Haßelmann, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Alexander Bonde, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen
und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 31 werden in § 31 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „oder deren Kenntnis“ gestrichen.

Berlin, den 30. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Regelung des § 31 Absatz 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass neben einer schriftlichen Belehrung auch die Kenntnis der Rechtsfolgen genügt, um eine Pflichtverletzung zu begründen. Dies ist aus zwei Gesichtspunkten problematisch: Die Regelung sorgt nicht für mehr Rechtssicherheit, da der Wegfall der Schriftform eine hohe Unsicherheit begründet und die Widerspruchsverfahren sowie die Zahl der Klagen erhöhen wird. Zudem sinkt die Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit für Leistungsbezieher.

Das Sozialstaatsgebot verlangt klare rechtliche Standards, insbesondere wenn das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt werden soll. Dieses Kriterium erfüllt der Verweis auf die schwierig zu beweisende „Kenntnis“ nicht.